

Mitgliedsantrag

Wählergemeinschaft klar! – unabhängig und bürgernah

klar!

unabhängig und bürgernah

Persönliche Angaben

Name, Vorname:	
Adresse:	
Geburtsdatum:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	

Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

- ☐ Ich habe die Satzung der Wählergemeinschaft klar! gelesen und erkenne sie an.
- ☐ Das Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift (ab 14 Jahre): _____

(Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s):)

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich:

Wählergemeinschaft klar! – unabhängig und bürgernah

Vertreten durch den Vorstand

1. Vorsitzende Melanie Büchner, Altheimer Straße 40A, 64839 Münster (Hessen)

Zweck der Datenverarbeitung:

Verwaltung der Mitgliedschaft, Mitgliederlisten, interne Kommunikation, Einladungen, Informationen zu Veranstaltungen und Wahlen.

Verarbeitete Daten:

Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (berechtigtes Interesse an interner Organisation).

Weitergabe:

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden nach Austritt gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Rechte der Betroffenen:

Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch (Art. 21), Datenübertragbarkeit (Art. 20), Widerruf einer Einwilligung (Art. 7 Abs. 3).

Beschwerderecht:

Landesdatenschutzbehörde des Landes Hessen

<https://datenschutz.hessen.de>

Stand: Oktober 2025

Satzung der Wählergemeinschaft „klar! unabhängig und bürgernah“

§1

Name, Zweck und Sitz der Wählergemeinschaft „klar! unabhängig und bürgernah“

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „klar! unabhängig und bürgernah“ (im weiteren Protokolltext als Wählergemeinschaft „klar!“ bezeichnet).

Die Kurzbezeichnung lautet: „klar!“

(2) Die Wählergemeinschaft „klar!“ ist eine Vereinigung deutscher

Staatsbürgerinnen, bzw. EU-Staatsbürgerinnen, insbesondere von Bürgerinnen der Gemeinde 64839 Münster inkl. der Ortsteile Altheim und Breitefeld, deren Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in politischen Gremien, sowie in der Gemeindevertreterversammlung 64839 Münster und im Ortsbeirat 64839 Münster /Altheim an der Erfüllung (kommunal-) politischer Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „klar!“ legt die näheren politischen Ziele kontinuierlich und gemeinschaftlich fest.

(3) Die Wählergemeinschaft „klar!“ hat ihren Sitz in 64839 Münster.

(4) Die Mitglieder der Wählergemeinschaft „klar!“ handeln nach dem Grundsatz

der individuellen und freien Entscheidungsfindung jedes einzelnen Mitgliedes. Dies gilt auch für die individuelle und freie Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes bei Abstimmungen und Entscheidungen.

§2

Mitgliedschaft bei der Wählergemeinschaft „klar!“

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft „klar!“ können alle deutschen

Staatsbürger/innen, EU-Staatsbürger/innen und aufenthaltsberechtigte Personen,

insbesondere Einwohnerinnen der Gemeinde 64839 Münster, sowie ihrer Ortsteile werden, die wahlberechtigt nach den gesetzlichen Grundlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in jeweilig gültiger Fassung sind und, sofern sie für politische Gremien kandidieren, nach den Vorschriften der gesetzlichen Grundlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung wählbar sind. Auch Jugendliche ab 14 Jahren können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglieder der Wählergemeinschaft „klar!“ sein. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung (bei Minderjährigen Antragsstellern mit Zustimmung und Unterschrift der Erziehungsberechtigten) beantragt, in der sich die/der Bewerberin zu den Grundsätzen der Wählergemeinschaft „klar!“ bekennt. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft der Wählergemeinschaft „klar!“ endet durch

- a) schriftliche Austritterklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft „klar!“ verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- c) bei nachträglichem Verlust des passiven Wahlrechts, falls sie / er für politische Gremien kandidiert oder diesen angehört.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2, Buchstabe b) steht dem/der Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über den Widerruf des Ausschlusses zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der unabhängige Wählergemeinschaft „klar!“ und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§3

Mittel der Wählergemeinschaft „klar!“

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft „klar!“

durch Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge und auch der Umgang mit Spenden werden in einer separaten Beitrags- und Spendenordnung geregelt, welche vom Vorstand erstellt und unterzeichnet wird.

§4

Organe der Wählergemeinschaft „klar!“

sind (a) die Mitgliederversammlung und

(b) der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung der Wählergemeinschaft „klar!“

(1) Die Mitgliederversammlung der Wählergemeinschaft „klar!“ setzt sich aus den nach § 2Abs. 1, Satz 5 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen

a. die Beschlussfassung über das evtl. Programm,

- b. die Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen, wie z.B. die Kommunalwahlen,
- c. die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der

teilnehmende Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

Bei allen Mitgliederversammlungen, die in dieser Satzung genannt werden, ist die Teilnahme der Mitglieder und des Vorstandes online möglich, sofern dies technisch machbar ist und in der jeweiligen Einladung angeboten wird.

(4) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In

der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

§6

Der Vorstand der Wählergemeinschaft

„klar!“ (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der ersten Vorsitzenden
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem /der Schriftführerin,
- d) dem / der Kassenverwalterin /
- e) den / der Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand der Wählergemeinschaft „klar!“ hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung

der Wählergemeinschaft „klar!“ zusammenhängenden Beschlüsse umzusetzen und damit zusammenhängenden Fragen zu beantworten. Er vertritt die Wählergemeinschaft „klar!“

nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt

in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten, teilnehmende Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen erfolgt nach Besprechung der Situation ein zweiter Wahlgang. Führt auch dieser zweite Wahlgang zu keiner Entscheidung, entscheidet das vom Versammlungsleiter/In zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der stimmberechtigten, teilnehmenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§7

Abstimmungen der Wählergemeinschaft „klar!“

(1) Bei Abstimmungen der Wählergemeinschaft „klar!“ entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Auch die online teilnehmenden,

volljährigen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 sind bei nicht geheimen Wahlen dieser Satzung stimmberechtigt.

(2) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handerhebung – dies gilt auch bei online-Teilnahme. Davon ausgenommen ist die Aufstellung von Bewerberinnen wie in §8 definiert. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel

§8

Aufstellung von Bewerberinnen der Wählergemeinschaft „klar!“ für Wahlen, wie z.B. die Kommunalwahlen, Ortsbeiratswahl usw.

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag

gerechnet, mit der Tagesordnung der Bewerber*innenaufstellung per Mail oder Brief einzuladen. Von dieser Frist kann bei der ersten Aufstellung nach der Gründung der Wählergruppe abgewichen werden.

(2) Bei der Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen können nur

diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft „klar!“ abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl wahlberechtigt nach den gesetzlichen Grundlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung sind.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder online teilnehmend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; im Übrigen

gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerberinnen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen in Abstimmung mit Handzeichen gewählt. Falls es von mindestens einem Mitglied gewünscht ist, wird geheimer schriftlicher Wahl abgestimmt. Jede*r Bewerberin erhält die Gelegenheit, sich vor der Abstimmung vorzustellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter stimmengleichen Bewerberinnen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen entscheidet bei Bedarf das vom/von der Leiterin der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

Eine Abstimmung über mehrere oder alle Bewerberinnen (wie z.B. Kandidatenlisten bei Gemeindevertreterwahlen oder Ortsbeiratswahlen) gleichzeitig ist möglich. Die Reihenfolge der Kandidatinnen auf Kandidatenlisten stimmen die Kandidatinnen untereinander ab.

(5) Über die Mitgliederversammlung der Wählergemeinschaft „klar!“ ist eine

Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über diefristgemäße Einberufung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerberinnen. Die Niederschrift ist von der/dem Leiterin der Versammlung, der/dem Schriftführerin und einer/einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerin zu unterschreiben.

§9

Auflösung der Wählergemeinschaft „klar!“

Die Wählergemeinschaft „klar!“ kann mit den Stimmen von 3/4 der

eingetragenen, stimmberechtigten, teilnehmende Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Noch vorhandene Vermögenswerte werden an das Hopp-Kindertumorzentrum Heidelberg (KITZ) des Universitäts-Klinikums Heidelberg gespendet.

§10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes der Wählergemeinschaft „klar!“ ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmerinnen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführerin zu fertigen. Sie ist von ihm/ihr und vom/von der Vorsitzende zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§11

Satzungsänderungen der Wählergemeinschaft „klar!“

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Auch die online-Teilnehmer/innen sind stimmberechtigt,

sofern dies gemäß §5 Abs. 3 technisch machbar ist und in der jeweiligen Einladung angeboten wird.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12

Vorstehende Satzung der Wählergemeinschaft „klar!“ wurde von der Mitgliederversammlung der Wählergemeinschaft „klar!“ am 16.10.2025 in 64839 Münster genehmigt und somit in Kraft gesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie den Umgang mit freiwilligen Spenden in der Wählergemeinschaft klar! unabhängig und bürgernah. Sie ist Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand gemäß den satzungsgemäßen Zuständigkeiten beschlossen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft ist beitragsfrei.
2. Von den Mitgliedern werden keine Pflichtbeiträge erhoben.
3. Mit der Mitgliedschaft sind somit keine regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Wählergemeinschaft verbunden.
4. Die Beitragsfreiheit gilt für ordentliche, fördernde und sonstige Mitglieder gleichermaßen.

§ 3 Freiwillige Spenden

1. Mitglieder, Förderinnen und Förderer sowie sonstige Unterstützende können die Wählergemeinschaft durch freiwillige Spenden finanziell unterstützen.
2. Spenden können jederzeit und in beliebiger Höhe geleistet werden.
3. Nach Anzeige der Beteiligung an einer Wahl mit eigenen Wahlvorschlägen bzw. sofern bei der letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen wurde ist die Wählergemeinschaft berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen auszustellen.
4. Die Wählergemeinschaft verpflichtet sich, sämtliche Spenden ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Dies entspricht insbesondere dem Zweck der Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung können nur durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine geänderte Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Die geänderte Fassung tritt mit dem Tag des Beschlusses bzw. zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand der Wählergemeinschaft klar! unabhängig und bürgernah am 31.10.2025 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift des Mitglieds

Datum / Unterschrift
